

Der vorbereitende Ausschuss
des Reichsbruderrats

Berlin-Dahlem, den 21. 1. 1936
Drygalskistr. 5

Unter dem Namen "Die Vorläufige Leitung der DEK" ist am 11. Januar d. Js. ein informatorisches Schreiben an einen größeren Personenkreis versandt worden. Dieses Schreiben behandelt unter I "Verhandlungen", die in den letzten Wochen in Bethel stattgefunden haben. Hierzu stellen wir fest:

1) Die Einladung ist durch Herrn Generalsuperintendenten D. Zoellner an Herrn Präses D. Koch ergangen. Es haben insgesamt drei Besprechungen stattgefunden, an denen teilgenommen haben die Herren D. Koch, Lücking, Dr. Beckmann, D. Zoellner, D. Eger, Dr. Schmidt-Oberhausen, Dr. Winkler, D. von Bodelschwinh.

Herrn Präses D. Koch hat dabei ausdrücklich festgestellt, dass die Entscheidung über diese an sich unverbindlichen Besprechungen für die Bekennende Kirche beim Bruderrat der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union liegt. In der letzten Besprechung am 8. Januar d. Js. wurde ein Vorschlag formuliert, der sowohl dem Preussischen Bruderrat, als auch dem Landeskirchenausschuss zur Stellungnahme zugeleitet worden ist. Diese Vorlage ist ausdrücklich als vertraulich erklärt worden. Wir bedauern es deshalb, daß das Schreiben vom 11. Januar d. Js. diese Vertraulichkeit nicht wahrte.

2) Überdies ist die Darstellung in dem informatorischen Schreiben vielfach unrichtig und geeignet, über die Sache selbst, über den Stand der Verhandlungen und über die Haltung der beteiligten Männer der Bekennenden Kirche falsche Vorstellungen hervorzurufen, als ob die Bekennende Kirche ihren Anspruch auf die Leitung der Kirche ihrerseits preisgäbe.

3) Der Preussische Bruderrat hat in seiner Sitzung vom 9. Januar d. Js. zu der Vorlage Stellung genommen. Er hat seine grundsätzliche Haltung zu dem gemachten Vorschlag festgestellt und den Herren Zoellner, Eger und Schmidt-Oberhausen übermittelt. Er hat sich bereit erklärt, auf dieser Grundlage das Gespräch seinerseits aufzunehmen. Der Preussische Bruderrat wird die Grundsätze der Bekennenden Kirche bei diesen Verhandlungen wahren.

Unter II weist das informatorische Schreiben darauf hin, daß am 6. Januar d. Js. eine Unterredung zwischen Herren der VKL und dem Vorsitzenden des Reichskirchenausschusses stattgefunden hat, "die über 4 Stunden währte, und in der dringende Forderungen und Anliegen der Bekennenden Kirche mit Ernst und Nachdruck vorgetragen wurden". Aber in gleicher Richtung waren Herren der VKL seit Bestehen der Kirchenausschüsse unausgesetzt tätig. Es ist bezeichnend, daß das Schreiben der VKL vom 19. Dezember 1935, in dem sie doch auch solche "dringenden Forderungen und Anliegen der Bekennenden Kirche mit Ernst und Nachdruck vorgetragen" hatten, bis zum 8. Januar 1936 eine Antwort nicht gefunden hatte, daß trotzdem persönlich weiterverhandelt wurde, daß aber auch bei dieser Verhandlung nicht mehr zu erlangen gewesen ist als das Versprechen einer Antwort. So ist es in der Regel auch sonst gegangen. Vorstellungen und Forderungen sind erhoben worden, Erfolg haben sie nicht erzielt.

Das ist aber nur folgerichtig. Die Kirchenausschüsse können wegen ihrer Bindung an den Auftrag des Staates nicht kirchlich handeln. Es heißt sie überfordern, wenn man sie durch ein auf Vorschuß erteiltes Vertrauen kirchlich binden möchte. Die Kirchenausschüsse wollen aus derartigen Vertrauenserklärungen nicht irgendwelche kirchliche Führung für sich, sondern einen Zuwachs ihrer eigenen Macht erzielen. Sie sind zu allem bereit, was ihnen vermehrte Anerkennung bringen könnte, aber sie vermeiden dabei alles, was die ihnen vom Staate über die Kirche beigelegte Macht-Fülle mindern könnte. Darum scheuen sie sich, den Deutschen Christen, soweit diese sich ihnen unterstellen, - und das tun die Deutschen Christen weithin - irgendwie zuwider zu sein. Die Verlautbarungen sind so gefasst, dass die Deutschen Christen in ihnen die Bestätigung ihrer Irrlehren finden konnten. Man hat ihre erneute Einschaltung in die Kirchenleitung betrieben. Dagegen haben die Kirchenausschüsse jeder Forderung der Bekennenden Kirche widerstanden, wenn diese nicht die Anerkennung der Kirchenausschüsse als Kirchenregierung mit sich brachte.

Die Vorläufige Leitung hat die Kirchenausschüsse tatsächlich anerkannt. Gewiß hat sie dabei allerlei Bedingungen aufgestellt, die seitens der Kirchenausschüsse vorher erfüllt sein sollten; das hat man "bedingte Mitarbeit" genannt. Aber tatsächlich begnügt man sich damit, die Bedingungen immer wieder zu nennen, zieht jedoch keine Folgerungen, wenn diese immer wieder betonten, unumgänglichen Voraussetzungen nach wie vor ein unfruchtbarer Wunsch der Vorläufigen Leitung bleiben. Das Schreiben an den Reichskirchenausschuß vom 19. Dezember 1935 ist der Beweis dafür. Hier wird ein bedingtes Vertrauen ausgesprochen, hier werden Forderungen erhoben; obwohl diese Forderungen in der Zeit vom 19. Dezember bis 8. Januar nicht erfüllt wurden, führen Herren der Vorläufigen Leitung die Verhandlungen weiter.

Das Schreiben vom 19. Dezember ist folgendermaßen entstanden: Als die Arbeitsgemeinschaft der Kirchen mit staatlich nicht anerkannter Kirchenregierung mit der VKL darüber verhandelte, welcher Kurs auf Grund der Beschlüsse der Bekenntnissynoden und der Lage in diesen Kirchen gegenüber den Kirchenausschüssen gesteuert werden müsse, sind nicht durch Beschluß der VKL, sondern durch die Initiative einzelner Herren der VKL Vertreter von Landeskirchen und Bruderräten zu einer Besprechung geladen worden. Hierbei wurde die Auswahl so getroffen, dass man sich der Stellung der Geladenen im Sinne des Kurses der VKL von vornherein sicher war. Die so ausgewählten Vertreter haben zusammen mit Mitarbeitern der VKL das Schreiben aufgesetzt. Die Vorläufige Leitung hat sich dies Schreiben beschlußmäßig nicht zu eigen gemacht. Trotzdem ist dieses Schreiben ohne Wissen zweier Mitglieder der VKL an den Reichskirchenausschuß abgeschickt worden, und zwar mit einem Begleitschreiben. Die VKL hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Unterschriften der Herren D. Marahrens, Breit und Dr. Hofmann nur eine persönliche Stellungnahme dieser Herren, aber nicht ein Handeln im Sinne der VKL dargestellt hätten. Das geht aus dem Begleitschreiben hervor. Dieses Begleitschreiben hat aber die VKL nicht veröffentlicht, sondern nur den Brief selbst, und zwar in einer Form, die den Anschein erwecken muss, als handle es sich doch um ein Schreiben der VKL. Nicht anders kann man es verstehen, wenn in dem veröffentlichten Schreiben Herr Oberkirchenrat Breit handschriftlich beglaubigt, dass das Schreiben "für die Vorläufige Leitung" von dreien ihrer Mitglieder unterzeichnet sei, wie etwa für die Landeskirche Hannover Herr Landesbischof D. Marahrens unterzeichnet habe. In Wirklichkeit fehlten aber die Worte "für die Vorläufige Leitung" in der Urschrift. Wir bedauern die falsche Wiedergabe umso mehr, als gerade die Vorgänge um dieses Schreiben vorher nachdrücklich im Reichsbruderrat und in der VKL besprochen und in der geschilderten Weise geklärt worden sind. Auch die Berichtigung der VKL in ihrem Schreiben vom 18. 1. läßt diesen Tatbestand nicht klar erkennen.

Zu der Darstellung der Vorgänge in der Sitzung des Reichsbruderrates am 3. Januar 1936 (IV des Informationsschreibens der VKL) nehmen wir im einzelnen nicht Stellung. Der Bericht läßt in seiner Einseitigkeit ein Urteil über den Gang der Verhandlungen nicht zu. Sachlich bemerken wir, daß bereits am Tage der Sitzung des Reichsbruderrates, dem 3. Januar, Pfarrer Müller-Dahlem in der anschließenden Sitzung der VKL dem Vorwurf entgegentrat, es habe sich um eine Abstimmung des Preussischen Bruderrates oder um eine wesentlich preussische Angelegenheit gehandelt. Die nichtpreussischen Mitglieder der Mehrheit des Reichsbruderrates haben ebenfalls gegen diese Unterstellung schriftlich Einspruch erhoben. Seitens der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union ist an den Reichsbruderrat keine Vorlage gemacht worden. Das alles war der VKL bei Herausgabe ihres Informationsschreibens bekannt. Die Vorlage des Reichsbruderrates ist durch Mitglieder des Reichsbruderrates erarbeitet worden. Die Abstimmung über sie ist ohne irgendwelche Bindung preussischer Mitglieder an einen Sonderbeschluß etwa des preussischen Bruderrates und ohne eine Vereinbarung unter den preussischen Mitgliedern in der Plenarsitzung durch die gesamten Mitglieder des Reichsbruderrates erfolgt.

Irreführend ist es, daß sich die Mehrheit des Reichsbruderrates auf die ... kenntnissynode berufen hätte. Die Berufung auf die Bekenntnissynode ist von der VKL ausgegangen. Der Reichsbruderrat hat den Standpunkt vertreten, daß er selbst als synodales Organ die Rechte der Bekenntnissynode ausübe, solange diese nicht versammelt sei, daß aber seine Beschlüsse der Nachprüfung und der Bestätigung durch die Bekenntnissynode bedürften. So ist bei der Bildung der Vorläufigen Leitung verfahren worden: der Reichsbruderrat hat sie im November 1934 beschlossen, und die Bekenntnissynode von Augsburg hat im Juni 1935 diesen Beschluß bestätigt. Es erschien dem Reichsbruderrat sinngemäß, in der Frage der unabwiesbaren Umgestaltung der VKL in gleicher Weise zu verfahren.

Gemäß Beschluss der Augsburger Bekenntnissynode ist die VKL in ihren Maßnahmen an die Beratung durch den Reichsbruderrat gebunden. Die VKL hat sich dem Rate des Reichsbruderrates wiederholt widersetzt und ist nicht gewillt, nach dessen Rat zu verfahren. Damit beraubt sie den Reichsbruderrat der Möglichkeit eines weiteren Rates an die VKL und sich selbst der Rechtmäßigkeit ihres Handelns. Deswegen hat der Reichsbruderrat zwar in die Berufung der Bekenntnissynode gewilligt, und seinerseits verlangt, dass sie möglichst bald zusammentrete. Er hat aber die Rechtmäßigkeit seiner Beschlüsse damit nicht in Frage gestellt.

i. A.
M ü l l e r.